



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Wustmann, G.: Eine teutzsche Schulcomoedi (1660) und ihre Folgen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Eine teutsche Schulcomoedi (1660) und ihre Folgen.

Dramatische Aufführungen gehörten schon seit der Zeit der Reformation zu den regelmäßigen Bildungsmitteln unserer Lateinschulen; namentlich in Sachsen und Thüringen stand im 16. und 17. Jahrhundert die sogenannte Schulkomödie in hoher Blüthe. Man führte entweder Stücke aus der antiken Dichtung oder auch „von einem guten neueren Dichter“ auf, gewöhnlich in lateinischer, bisweilen auch in griechischer Sprache. Nur sehr allmählich kam daneben auch das deutsche Schauspiel empor, nachdem es anfangs mit Hindernissen und Vorurtheilen aller Art zu kämpfen gehabt hatte. Das Leipziger Rathsarchiv bewahrt ein interessantes Actenstück aus dem Jahre 1660, (VII B 20), welches uns mitten hineinversetzt in die Kämpfe, die es hie und da gekostet haben mag, um neben den alten Sprachen auch der Muttersprache zu der ihr gebührenden Stellung am Gymnasium zu verhelfen, und welches zugleich dem Leipziger Rathe das schöne Zeugniß ausstellt, daß er schon damals in allen Schulangelegenheiten mit demselben Stolze und derselben Zähigkeit wie heute an seiner Selbstverwaltung festhielt und jede fremde Einmischung, sobald sie ihm unberechtigt schien, von sich abwehrte. Wir erzählen getreu nach den Acten.

Am 21. März 1660 richteten die Alumnus der Thomasschule in Leipzig an den Rath der Stadt — wie üblich, in lateinischer Sprache — das Gesuch, der Rath möge zu den zahlreichen Benefizien, die er ihnen und ihrer Schule schon erwiesen, ein neues hinzufügen und ihnen damit zugleich ein wichtiges Mittel geistiger und sittlicher Bildung an die Hand geben: er möge ihnen die Erlaubniß zu einer Theatervorstellung ertheilen, (*exercitium actionis scenicae, non solum parandae eruditioni, sed et moribus fingendis aptissimum*). Und zwar wollten sie, wie sie schrieben, zwei Stücke spielen, deren Stoffe beide der heiligen Schrift entnommen und beide höchst zeitgemäß (*tempori praesenti accommodatissimam*) seien: 1) Der Sündenfall des Menschengeschlechts und die Erlösung durch unsern Heiland, 2) Der Auszug der Kinder Israel aus Aegypten. Die Aufführung sollte in den Ofterferien (*tempore, quo alias quies a studiis concedi solet, proxima nempe post*

Festum Paschalis septimana) Donnerstag den 26. und Freitag den 27. April im Saale des Schulgebäudes stattfinden.

Aber die Alumnen zu St. Thomas waren schlaue Jungen. Das erste Stück wollten sie in deutscher Sprache aufführen, und darin lag wenn auch keine absolute Neuerung, denn der Fall war eben vereinzelt schon dagewesen, doch immerhin etwas Ungewöhnliches. Anstatt daß sie nun in ihrem Schreiben an den Rath dies betont hätten, thaten sie gerade das Umgekehrte und hoben hervor, daß sie, um im Latein und in der Vereskunst Fortschritte zu machen, das letzte Stück, eine Dichtung von Balthasar Crustus, in lateinischer Sprache spielen wollten, suchten also das, was das Gewöhnliche war, als etwas ganz besonders Lobenswerthes hinzustellen.

Dem Rathe muß das Vorhaben der Schüler unverfänglich erschienen sein. Er ließ sich beide Stücke zur Durchsicht vorlegen, und da er „nichts ungeschicktes darinn befunden“, auch „die Praeceptores, so gelehrte Leute, undt theils Professores und Baccalaurei theologiae seindt nichts dabey zuerinnern gewußt“, so gab er seinen Consens zur Aufführung und bewilligte sogar den größten Theil der Kosten für die Herrichtung des Theaters, und die Schüler machten sich vergnügt ans Einstudiren.

Da erfuhr nach einigen Wochen, als die Aufführung schon vor der Thüre stand, auch das kurfürstliche Consistorium in Leipzig von der Sache. Nun war damals wie heute der Leipziger Rath bloß der Patron seiner beiden Gymnasien; Mittelsbehörde und Behörde dagegen bildeten das genannte Consistorium und das Oberconsistorium in Dresden, entsprechend etwa der heutigen Gymnasialcommission und dem heutigen Unterrichtsministerium. Aber das Verhältniß zwischen Patron und Behörde war damals ein wesentlich anderes als heute. Von den drei Mitgliedern, aus denen jetzt die Gymnasialcommission besteht, sind zwei zugleich Mitglieder des Rathes, und während auf diese Weise die Rechte der Behörde heutzutage größtentheils unvermerkt in die Hände des Patrons übergegangen sind und der Rath in Verbindung mit der Gemeindevertretung, unbehelligt durch Gymnasialcommission und Ministerium, Maafregeln treffen und Verordnungen erlassen kann, die nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen eigentlich in den Bereich des Ministeriums gehören, wachte in früheren Zeiten das Consistorium eifersüchtig darüber, daß der Rath die Gränzen seiner Befugnisse nicht überschritt, und Kompetenzconflicte zwischen Patron und Behörde waren eben keine Seltenheit. Ein solcher entspann sich sofort im vorliegenden Falle. Kaum waren dem Consistorium die neuerungsfüchtigen Pläne der Thomaner zu Ohren gekommen, so erließ es — grausamer Weise am Tage der festgesetzten ersten Aufführung, am 26. April — an den damaligen Rector der Thomasschule, Georg Cramer, ein kategorisches Schreiben, worin es seine Entrüstung darüber

aussprach, daß die Aufführung ohne sein Vorwissen vorbereitet worden sei; zwar wolle man nachträglich erlauben, „daß die Lateinische Comoedi möge gespiellet werden. Wegen der Deütschen aber wirdt dem Rectori zu St. Thomas hiermit inhibiret, solche gänzlich einzustellen, damit wiedrigenfalls anderer Anordnung es nicht bedürffen möge“.

Der Rector richtete sofort nach Empfang dieser Zuschrift ein Entschuldigungsschreiben an das Consistorium, worin er um Zurücknahme der frieden- und freudestörenden Verordnung bat, erhielt aber Tags darauf eine noch viel verschärfere Weisung, in welcher geradezu „an statt und von wegen des Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten undt Herrn Herrn Johannes Georgen des andern“ u. dem gesammten Lehrercollegium der Thomasschule der Befehl ertheilt wurde: „bey straff 30 goldgülden reinisch, ihr wollet euch der Teutischen Comoedi enthalten undt dieselbe nicht spiehlen laßen, damit wiedrigenfalls schärfferer Anordnung es nicht bedürffen möge. Wornach ihr euch samptlich zu achten.“

Dieser Ukas wurde dem Rector im Schulgebäude insinuirt „nachmittage nach drey Bhren, alßgleich die Alumni Thomani in Verrichtung ihres Exercitii comici begriffen“, und es läßt sich denken, daß die versammelten Praeceptores darob in nicht geringe Bestürzung werden gerathen sein. Eine Weile war man unschlüssig, was man thun sollte; da aber einmal alle Vorbereitungen getroffen waren und das anwesende Publicum, darunter „membra senatus selbst“, ungeduldig zu werden anfing, so wurde frischweg auch die deutsche Komödie heruntergespielt. Noch denselben Abend aber machten die Lehrer der Thomasschule an den Rath eine Angabe, in der sie erklärten, sie wüßten gar nicht, wie sie von Seiten des Consistoriums „zu dergleichen straffbaren anordntung“ kämen, da ja nicht sie, sondern der Rath „auff der Alumnorum bittliches ansuchen die spielung der Comoedien verstattet und angeordnet“ habe und das Collegium sich dieser Anordnung doch nicht habe widersehen können, und baten, der hohe Patron wolle sich ihrer dem Consistorium gegenüber annehmen, damit sie von der unverdienter Weise angedrohten Strafe verschont blieben. Tags darauf wandten sie sich auch noch mit einem Schreiben an das Consistorium selbst, worin sie sich ebenfalls darauf beriefen, daß der Rath die Anordnung zu dem Schauspiele getroffen habe; „es wirdt vns auch, heißt es dann weiter, verhoffentlich kein Mensch rathen oder zumuthen können, daß wir arme Diener vns gegen vnser patrone und Nutritios auflehnen vnd dasjenige waß sie verordnet, und vor sich zu verantwortten haben, zernichten sollen“. Uebrigens hätten sie für ihre Person gar kein Interesse daran, „ob diese comoetien gehalten werden oder nicht“. Sie bäten, daß man sie mit der angedrohten Strafe verschonen wolle, erklärten jedoch, daß sie — „auf alle wiedrige fälle, und damit Wir bey vnser ohne diß geringen

besoldung ungefehrtet bleiben“ — an den Kurfürsten appelliren würden, und erbatn sich schließlich für diesen Fall *Apostoli reverentiales*, d. h. sie baten, daß das Consistorium die Appellation für zulässig erklären und demgemäß an die höhere Instanz berichten möge.

Inzwischen thaten die wackeren Alumni, als ob gar nichts vorgefallen wäre. Sie hatten natürlich ebenfalls sofort von dem Verbote des Consistoriums Wind bekommen; aber sei es, daß sie wirklich ganz naiv handelten, sei es, daß sie vielleicht gar von ihren Lehrern oder von einem bei der Ausführung anwesenden Rathsmitgliede aufgestiftet worden waren, kurz, sie kamen am Tage nach der Aufführung, den 28. April, in einem augenscheinlich sehr eilig und nicht von dem besten Lateiner des Alumnats entworfenen Anhalteschreiben beim Rathe um die Erlaubniß ein, beide Komödien am nächstfolgenden Montag und Dienstag wiederholen zu dürfen, da die Aufführung trotz der Beisteuer des Rathes mit nicht geringen Kosten verknüpft gewesen sei und überdies ein großer Theil der Zuschauer eine Wiederholung der beiden Stücke wünsche (*cum sumptus in comoediis illis agendis facti sint non parvi, quorum partem beneficentiae Vestrae nos debere grati agnoscimus: praeterea multi ex spectatoribus aliisque ut semel adhuc duas illas comoedias spectandas exhibeamus a nobis contendunt*). Und mit unverkennbarem Vergnügen darüber, daß sie der Gegenstand eines frischen, fröhlichen Conflictes zwischen Rath und Consistorium geworden, schlossen sie ihr Schreiben mit den streitlustigen Worten: „*Valete, viri Magni et Vestra hac benevolentia et benignitate praesidioque nos sublevate et defendite!*“

Ob es zu dieser zweiten Aufführung wirklich gekommen, geht aus den Acten nicht hervor. Dagegen wurden am 4. Mai der Rector Cramer und die drei obersten Collegae — der geschmackvolle neumodische Titel „Oberlehrer“ war damals noch nicht erfunden — durch mündliche Citation auf das Consistorium beschieden, und hier ertheilte ihnen der Senior der Juristenfacultät und des Kirchenrathes, Dr. jur. Quirinüs Schacher, einen Verweis. Er hielt ihnen vor, daß vor allen Dingen dem Superintendenten und dem Consistorium von der beabsichtigten Theateraufführung hätte Anzeige gemacht werden müssen; sodann hätte die Bühne nicht in der Schule selbst, sondern in irgend einem anderen Saale der Stadt aufgeschlagen werden sollen; drittens sei es ungehörig, daß sie ein Eintrittsgeld erhoben; „es hette vordeßen H. † M. Cramer sel. im Colleg in der Schuel zu S. Nicolaus auch laßen eine Comoedie agiren, er hette aber kein Geld genommen;“ endlich hätte der Rector nicht selbst bei der Aufführung zugegen sein sollen, auch den Collegen es verwehren „und nach empfangenen Poenal Praecepto alsbald laßen die Knaben in die *lectiones publicas*“ gehen. Gegen diese Vorwürfe verantwortete sich der Rector, indem er zunächst nochmals darauf hinwies, daß es nicht in seiner Gewalt gestanden habe, der Anordnung

des Rathes zuwiderzuhandeln. Ferner sei es nichts ungewöhnliches, daß das Theater in der Schule selbst errichtet werde, wie denn z. B. vor 28 Jahren in der Schule „eine lateinische Comödien, de Dyscolis aus dem Terentio Christiano“ (von Cornelius Schonoeus, Cöln 1620) aufgeführt worden sei, wobei der Rath, der damalige Superintendent und „etliche von der Universität“ zugegen gewesen; diese Komödie sei übrigens damals auf Wunsch des Rathes von den Schülern auch ins Deutsche übersetzt, von Cramer selbst corrigirt und dann nochmals „publice, weil der Orth in der Schul zu eng gewesen, auff H. D. Johann Böhmens sel. Saal gespielt worden“. Das Geld hätten die Knaben zur Bestreitung des Aufwandes, den er ihnen übrigens zu machen nicht geheißen habe, nöthig gebraucht. Außerdem könne er sich auf die „Augusteische Schulordnung“ (vom Jahr 1573) berufen, worin es von der Unterstützung der armen Schüler ausdrücklich heiße: „Besonders, wenn sie des Jahres einmahl oder mehr eine Comoediam Terentianam oder Plautinam spielen, sol ihnen jeder Zeit der halbe Theil von der Verehrung gegeben, der ander Theil aber dem Schulmeister vnd seinen Collaboratoribus folgen.“ Daß er endlich der Aufführung persönlich beigewohnt, darin könne er keinen Verstoß erblicken, da es der Rath gewesen, der sie angeordnet habe, und Rathsmitglieder selbst zugegen gewesen seien. Schließlich wurde der Rector sammt den Collegen von Schacher aufgefordert, binnen acht Tagen sich schriftlich oder mündlich darüber zu erklären, ob sie bei der angekündigten Appellation bleiben wollten oder nicht, ob sie vom Consistorium Apostoli reverentiales oder refutatorii haben wollten — was eher wie eine Drohung als wie eine Frage klingt —, und drittens, ob sie die Verantwortung für das, was sie gethan, dem Rathe zuschieben wollten.

Fünf Tage darauf gab das Thomascollégium die geforderte schriftliche Erklärung ab, worin es die bereits mündlich vorgebrachten Gründe im Wesentlichen wiederholte, nochmals „fleißig“ bat, daß man sie „arme Schuldienere mit der ticirtten straffe verschonen“ wolle, und für diesen Fall auf die Appellation verzichten zu wollen erklärte; im entgegengesetzten Falle werde es von dem ihm zustehenden Rechte der Appellation Gebrauch machen und um Apostoli reverentiales bitten.

Die Strafe wurde nicht erlassen, und so würden die Lehrer zu der angekündigten Appellation haben verschreiten müssen, wenn nicht der Rath inzwischen die Sache zur seinigen gemacht und bereits am 2. Mai ein umfangreiches Schreiben direct an den Kurfürsten Johann Georg nach Dresden gerichtet hätte. Hier berichtete der Rath eingehend über den ganzen Vorfall und beklagte sich bitter darüber, was für Eingriffe in seine Rechte sich das Consistorium erlaubt habe. „Dergleichen geschwinde Verordnung“, wie sie das Consistorium gethan, gereiche dem Rathe „zu nicht geringer Beschimpfung“.

Das Consistorium habe gar kein Recht, sich in die Sache einzumischen. In den Fürstenschulen seien öfter Komödien aufgeführt worden, denen Leipziger „membra senatus, als sie in denselben studirens halber sich hiebevorn auffgehalten, auch beygewohnt“ hätten; niemals aber werde dort die Einwilligung des Consistoriums zuvor eingeholt. Ebenso sei es an den beiden Leipziger Stadtschulen „über Menschen gedencken eingeführet, hergebracht, und gehalten worden“. Erst vor zwei Jahren hätte der Rath den Thomasschülern dergleichen exercitia scholastica verstattet, ohne daß es im Consistorium Jemandem eingefallen wäre, Einspruch zu erheben, „bey solchem alten Herkommen undt observanz wir billich unturbiret gelassen werden.“ Auch auf einen Präcedenzfall von auswärts berief sich der Rath. Im Jahre 1628 hätte der Superintendent in Chemnitz den dortigen Schülern plötzlich die Abhaltung ihres üblichen Gregorianerfestes verbieten wollen und hätte sich bei dem Oberconsistorium beschwert, weil es ohne seine Einwilligung trotzdem hätte gefeiert werden sollen. Da sei er mit seiner Beschwerde abfällig beschieden und ihm bedeutet worden, „daß diese seine sorge unzeitlig undt unnöhtig gewesen;“ die Schüler möchten nur ihr Fest in Gottes Namen feiern, wie bisher. Die exercitia comica seien aber doch gewiß eben so „wichtig, nützlich undt erbaulich“, als das Festum Gregorianum. Endlich aber bringt der Rath den eigentlichen Hauptpunkt zur Sprache und schreibt wörtlich, wie folgt: „Wir wollen auch nicht hoffen, daß wie es auß angeregtem Praecepto sich ansehen lesset, einziger unterscheidt zwischen Teutscher undt Lateinischer Comoedie gemachet, undt jene deterioris conditionis, alsß diese die Lateinische seyn solle, indem heutiges Tages an einem schönen und geschickten deutschen stylo bey denen conversationibus hominum je so viel alsß am Lateinischen gelegen ist, zu deme hatt die Schule billich neben der Lateinischen auch auff eine Deutsche comoedj bedacht seyn müssen, weil sie dieses exercitium unter andern auch zu ehren der Vornehmsten von der Bürgerschaft abgeleget, alsß durch derer tägliche elargitiones guht willige sPeisung auff der Schulen undt guthe gestifft die Schüler unterhalten werden müssen. . . weil aber die wenigsten unter Ihnen der Lateinischen sPrache kundig, kan nicht unförmlich gehandelt seyn, wan Ihnen neben der Lateinischen mit einer Deutschen comoedj entgegen gegangen wirdt.“ Kurz, der Rath erklärte, daß er die Verordnung des Consistoriums als eine „bloße Zunöhtigung“ betrachten könne, darauf berechnet, den Rath in seinem „alten Herkommen, guthen gebrauch wohlhaltenen vhralten privilegio zukrencken undt zu schimpffen“, und bat schließlich die kurfürstliche Regierung, dem Consistorium „solch weit auffsehendes Beginnen ernstlich zu verweisen“.

Nach Verlauf von drittehalb Monaten traf auf diese Eingabe des Rathes endlich ein Bescheid des Dresdner Oberconsistoriums ein, der freilich auf alle vorgebrachten Beschwerden des Rathes nicht mit einer Silbe einging, sondern

kurzer Hand den Bescheid gab, daß dem Leipziger Consistorium die Sache vorher hätte gemeldet und die Komödien ihm von den Schülern zur Durchsicht übergeben werden müssen, „damit nicht etwas, welches contra analogiam fidei et bonos mores vere, darinn zu deren unvermerckten nachtheil verteket liegen möchte“, und hieran folgenden schauderhaft stilisirten und, nach allem was vorausgegangen, völlig unverständlichen Passus reihte: „Denen Knaben ziemets auch keines weges ihrem gutachten vnd eigener willkühr nach Comoedien zu wehlen und zu agiren, sondern solches stehet denen Praeceptoribus zu, bey dem Superintendenten, ihrem Inspector und Cüch, denen Patronis, gebührlich zu suchen, und über dieses alles viel ärgerliche, Christlicher Zucht und Scham ia den grundt der Seelen seeligkeit zu wieder lauffende sachen darinnen fürgebracht werden, Wir auch sonsten aus Landes Väterlicher treu und Liebe zu dem Wortt Gottes, welches durch deßen sonderbahre gnade in zierliche reine Teütsche Sprache übersehet ist, nicht geschehen lassen können, daß allmehlich die iuckende ohren der iugend zur liebe gegen die Jesuiten, als sonderbahre Meister der Sprachen, dahin das Lob, welches ihnen so prächtig in der Vorrede gegeben, sein dienen kan, möchten bewogen werden“.

Dem Rathe zu Leipzig war dieser Bescheid natürlich völlig unfaßbar. Es war nicht anders möglich, das Consistorium hatte der Dresdner Behörde gegenüber die Angelegenheit in falschem Lichte dargestellt und offenbar nicht zur Sache gehörige Dinge eingemischt. Daher wandte sich der Rath am 6. August aufs neue an den Kurfürsten, schrieb ihm, daß, wie aus dem Rescripte des Oberconsistoriums hervorgehe, das Leipziger Consistorium „durch ein und ander ungegründetes anführen“ den Kurfürsten wohl „zu allerhand ungleichen gedanken in dieser sachen“ wider den Rath möge verleitet haben, und bat darum, daß ihm von dem Berichte des Leipziger Consistoriums eine Abschrift eingeschickt werde. Als dieser Wunsch nach zwölf Tagen nicht erfüllt war, schickte der Rath ein zweites, noch dringlicheres Gesuch um Ueberlassung der begehrten Abschrift an die kurfürstliche Regierung und bat nochmals energisch um Schutz in seinem wohl erworbenen Rechte, und als nach Ablauf von weiteren zwei Monaten das Gewünschte noch immer nicht eingetroffen war, ließ er sich die Mühe nicht verdrießen, zum dritten Male jenen Bericht, „so auff vielen ungleichen und ungegründeten factis und praesuppositis beruhen“ möge, einzufordern.

Hierauf kam nun endlich nach einer Woche zwar immer noch nicht die verlangte Copie, aber ein vom Kurfürsten eigenhändig unterzeichnetes Rescript, worin es kurz und bündig hieß, daß die Anordnungen des Oberconsistoriums „allenthalben erheblich“ befunden worden seien und es dabei zu verbleiben habe, und am Schluß an den Rath die nichts sagende und nach den vorausgegangenen Thatsachen wiederum schier unbegreifliche Weisung erging: „ihr wollet denen

Praeceptoribus obermelter Schulen daselbst nachdrücklichen deuten, daß sie selbstn hinsüro mit denen Comoedien in Schulen gebührende ordnung halten, keines wegēs aber denen Knaben ihrer eigenen belustigung nach dergleichen ärgerliche Comoedien zu erwehlen und zu agiren verstatten“. Hierbei mußte der Rath nothgedrungen Beruhigung fassen, und die Sache hatte ein Ende.

So viel Lärm und Staub um eine deutsche Schulkomödie! Aber wie gut, daß dieser Lärm geschlagen und dieser Staub aufgewirbelt wurde. Daß die Entscheidungen der kurfürstlichen Regierung Ausflüsse bequemster und gedankenlosester Willkür waren, liegt auf der Hand. Freilich waren der Rath und die Lehrer, welche fortwährend vorgaben, daß der Rath die Aufführung der Stücke angeordnet haben, während er sie doch bloß gestattet hatte, im Unrecht; der Rath war eben nur Patron und Erhalter der Schule, und nicht er, sondern nur das Consistorium hatte anzuordnen und zu gestatten. Aber auf der andern Seite gehörten regelmäßige scenische Exercitien thatsächlich schon seit über hundert Jahren, so gut wie Disputationen, Wettarbeiten und Examina, zu den stehenden Einrichtungen der deutschen und besonders der sächsischen Gymnasien, zu deren Ausübung es einer besondern Erlaubniß des Consistoriums schwerlich bedurft haben wird, und man fragt sich erstaunt, was wohl den Zorn der gestrengen Herren in solchem Maaße erregt haben mag, daß sie in diesem einen Falle ihr Veto dagegen einlegen zu müssen glaubten. War es nicht bloße Rancune gegen den Rath, hervorgerufen vielleicht durch rein persönliche Antipathieen, so bleibt nichts weiter übrig, als anzunehmen, daß wirklich nur die vermeintliche Neuerung, ein deutsches Schauspiel aufzuführen, den engherzigen Perrückenträgern nicht in den Kopf gewollt habe. Und doch, wie bedeutsam, wie nothwendig war diese Neuerung! Man sehe nur oben die wörtlichen Auszüge aus den Acten an: ist es nicht rührend komisch, den Leipziger Rath für die Pflege der deutschen Sprache an seinen Schulen sich selber in so jammervollem Deutsch ereifern zu sehen?

Die Zeit schritt denn auch rasch über die ängstlichen rechtsgelahrten und geistlichen Herren und ihre Vorurtheile hinweg. Schon am Ende der sechziger Jahre brach sich die deutsche Schulkomödie mehr und mehr Bahn, und in den siebziger Jahren war sie vollständig zur Herrschaft gelangt. Von 1678 bis 1708 regierte am Zittauer Gymnasium Christian Weise, der König aller Schulkomödiendichter, der in den dreißig Jahren seines Rectorats allein an die hundert deutsche Schulkomödien schrieb und zur Aufführung brachte. Viel flaches und inhaltsloses Zeug mag wohl darunter gewesen sein; dennoch ist es die deutsche Schulkomödie gewesen, die in einer Zeit, wo die dramatische Dichtung im deutschen Volke nur in der Form der rohesten Hanswurstiade oder Schauder-

tragödie lebte, an den deutschen Höfen nur als wälsche Opera vertreten war, redlich zur Rettung unserer Sprache und Poesie beitrug, und so an ihrem Theile den Boden mit bestellen half, aus dem in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die deutsche Litteratur wieder zu neuer, reicher Blüthe erwuchs.

G. W u f f m a n n.

Die Nordpolfahrt der Germania unter Kapitän Koldewen 1869 — 70. *)

4) Die Entdeckung des Franz Josephs-Fjords und die Heimkehr.

Am 1. August Morgens wurde die treue Ankerstätte eines Jahres von der Germania zum letzten Male verlassen und, unter mancherlei Fährnissen durch Eis, zwischen Kap Wynn, der Flachen Bai, an der Gael-Hamkes-Bai vorüber nach der Jackson-Insel gesteuert, wo man Nachm. 4 Uhr anlangte und vor Anker ging, um die Insel näher zu untersuchen. Diese Untersuchung führte, abgesehen von großer Ausbeute an Pflanzen, Schmetterlingen, Spinnen, Eskimoschädeln u. s. w. zu einem höchst seltsamen Fund, einem sehr kunstvoll gearbeiteten Holzkästchen mit einstmalgem Verschuß, das zweifellos einem religiösen Kultus der Eingeborenen diente.

Am 3. August früh lichtete die Germania wieder die Anker und umfuhr, ohne durch das Eis irgendwie behindert zu sein, das über 1000 Meter hohe, steile und wilde Kap Broer-Ruys, mußte aber dann vor Anker gehen, da das Eis nach Süden zu am Lande vollständig festlag und den Eingang in sämtliche großen Sunde wehrte. Unter diesen Umständen wurde ausgemacht, vorläufig eine Bootfahrt längs der Küste nach Westen zu unternehmen, um die auf der Clavering'schen Karte als „MacKenzie-Insel bezeichnete Einfahrt näher zu untersuchen. Je weiter die Germania nach beiden vordrang, um so reicher und schöner zeigte sich das Land. Die Temperatur stieg Mittags über 10 Gr. und an den sumpfigen Stellen traf man höchst lästige Schwärme von Moskitos. Auch die Rennthierheerden zeigten sich dichter. Am Abend des 4. August wurden ohne Mühe fünf Stück geschossen. So konnte man sich wieder einmal an frischem Fleische laben. Der Appetit der Leute war durch die stete Arbeit und Bewegung in frischer Luft ein so außerordentlicher, daß der Koch unablässig grollte, wenn er sie nicht zu sättigen vermochte. Jetzt schmunzelte er

*) Die zweite deutsche Nordpolfahrt. I. Band. Zweite Abtheilung. F. A. Brockhaus 1874. Grenzboten III. 1874.